

Die neue EU Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten

Was kommt auf Bund und Länder zu?

Dr. Stefan Nehring
Bundesamt für Naturschutz
FG Botanischer Artenschutz

4. Seminar Neophytenmanagement in
Schutzgebieten Sachsen-Anhalts
Halle
19. Februar 2015



Das BfN berät
Das BfN fördert
Das BfN setzt um
Das BfN informiert

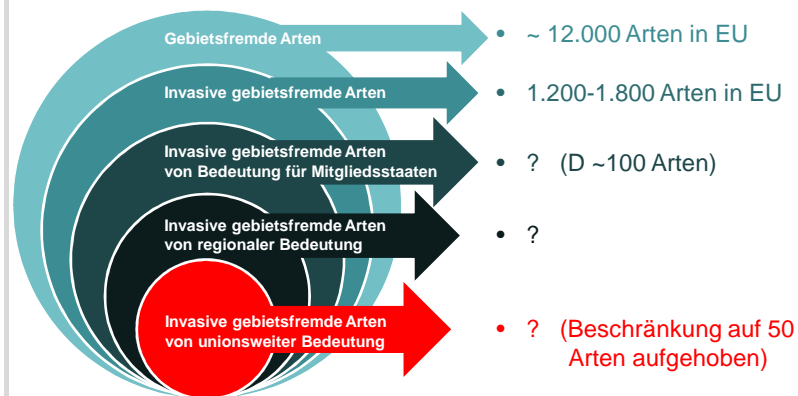
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Termin	Meilensteine
1992	Übereinkommen über die biologische Vielfalt
2011	Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020
2011-2012	EU IAS member states experts consultations
09.09.2013	EU Kommission legt Vorschlag für eine Verordnung zu invasiven Arten vor
12.03.2014	Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten stimmt dem in 98 Punkten abgeänderten Vorschlag zu (Deutschland hat sich (neben Bulgarien und Rumänien) enthalten)
16.04.2014	EU Parlament stimmt dem abgeänderten Vorschlag zu (606 Ja, 36 Nein, 4 Enthaltungen)
29.09.2014	EU Ministerrat stimmt dem abgeänderten Vorschlag zu (24 Ja, 1 Nein Ungarn, 3 Enthaltungen Deutschland, Bulgarien und Rumänien)
04.11.2014	Veröffentlichung der EU Verordnung im EU-Amtsblatt
01.01.2015	In Kraft treten der EU Verordnung (gilt unmittelbar)
2015	Anpassung deutscher Gesetze (u.a. BNatSchG)



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

Listen invasiver gebietsfremder Arten



EG ArtenSchVO Anhang B: *Callosciurus erythraeus*, *Sciurus carolinensis*, *Oxyura jamaicensis*, *Lithobates catesbeianus*, *Sciurus niger*, *Chrysemys picta*, *Trachemys scripta elegans*.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung

Kriterien

- Ist gebietsfremd für das Gebiet der EU.
- Kann sich in einer biogeografischen Region, die sich über mehr als zwei Mitgliedsstaaten erstreckt, oder in einer Meeresunterregion etablieren und ausbreiten.
- Hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität oder die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen (kann zudem nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben).
- Risikobewertung zeigt, Maßnahmen sind auf Unionsebene erforderlich.
- Es ist wahrscheinlich, dass durch die Aufnahme in die Unionsliste die nachteiligen Auswirkungen tatsächlich verhindert, minimiert oder abgeschwächt werden können.



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung

Erstellung

- Erster Entwurf spätestens zum 2.1.2016 durch EU Kommission (aktuell zwei EU-Vorhaben zur Erstellung von Listungsvorschlägen).
- Jeder Mitgliedsstaat kann weitere Arten vorschlagen – Erfüllung der Kriterien muss dargelegt werden.
- Vorgeschlagene Arten: - Prüfung durch „Wissenschaftliches Forum“
- Beschluss durch „Ausschuss“ (mit qualifizierter Mehrheit: mind. 55 % der Mitgliedstaaten mit mind. 65 % der Bevölkerung)
- Vorrangig sollen invasive gebietsfremde Arten in die Unionsliste aufgenommen werden, die bislang noch nicht in der Union vorkommen oder sich in einer frühen Phase der Invasion befinden.
- Liste kann jederzeit aktualisiert werden (Neuaufnahme oder Streichung von Arten) und soll spätestens alle sechs Jahre überprüft werden.



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung

Prävention

Früherkennung und sofortige Tilgung

Management von bereits weit verbreiteten Arten

Folgt dem hierarchischen, dreistufigen Strategieansatz
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und
des BNatSchG



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

**Liste invasiver gebietsfremder Arten
von unionsweiter Bedeutung**

Prävention		Meldepflichten an KOM
Absichtliche Einfuhr und Ausbringung	ab 2016	
Handels- und Haltungsverbote (Ausnahmen)		

<p>Bundesländer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Kontrolle Handels- und Haltungsverbote • Kontrolle Einhaltung Übergangsbestimmungen Heimtiere • Kontrolle Einhaltung Übergangsbestimmungen kommerzielle Bestände • Genehmigungen Forschung, Ex-situ Erhaltung, • Zulassungen zwingendes öffentliches Interesse 	<p>Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit • Kontrolle Handels- und Haltungsverbote (Grenzen Zoll, AWZ) • Genehmigungen bei Verbringung aus dem Ausland
--	---

BNatSchG 2009
§ 40, § 54 iVm § 44

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

**Liste invasiver gebietsfremder Arten
von unionsweiter Bedeutung**

Prävention		Meldepflichten an KOM
	Unabsichtliche Einfuhr und Ausbringung	
	Aktionspläne für prioritäre Pfade	ab 2018

<p>Bundesländer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung • Umsetzung/Kontrolle Maßnahmen 	<p>Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung prioritäre Pfade • Erstellung Aktionspläne • Beteiligung der Öffentlichkeit • Bundesregierung beschließt nach vorheriger Anhörung der Länder Aktionspläne • Bund erarbeitet Maßnahmen und ordnet sie durch Rechtsverordnung an • Umsetzung/Kontrolle Maßnahmen
---	---

BNatSchG 2009

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

**Liste invasiver gebietsfremder Arten
von unionsweiter Bedeutung**

Früherkennung und sofortige Tilgung

Überwachungssystem Umwelt	Früherkennung neuer Populationen	Meldepflichten an KOM
(ab 2017)		

Bundesländer / Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

- Errichtung oder Integration in bestehendes System
- Ermittlung Vorhandensein und Verteilung
- rasche Feststellung neuer Arten
- nutzt Erkenntnisse aus anderen Überwachungs- und Monitoringsystemen

BNatSchG 2009
§ 6, § 40 Abs. 2 und 3

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

**Liste invasiver gebietsfremder Arten
von unionsweiter Bedeutung**

Früherkennung und sofortige Tilgung

	Tilgungspflicht (Ausnahmen)	Meldepflichten an KOM
(ab 2017)		

Bundesländer / Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

- Gilt nur für alle „nicht weit verbreiteten“ Arten der Unionsliste
- Anwendung Beseitigungsmaßnahmen mit Ziel vollständige und dauerhafte Tilgung
- Überwachung Wirksamkeit (ggfs. mit dem Überwachungssystem)
- Dokumentation Wirksamkeit
- Meldung erfolgreiche Beseitigung
- Ausnahmen für Tilgungspflicht
 - technisch nicht machbar
 - kein akzeptables Kosten-Nutzen-Verhältnis
 - keine akzeptable Beseitigungsmethode vorhanden
- Verpflichtung zur Anwendung von Managementmaßnahmen (wie für „bereits weit verbreitete“ Arten der Unionsliste)

BNatSchG 2009
§ 40 Abs. 3 Satz 1

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

**Liste invasiver gebietsfremder Arten
von unionsweiter Bedeutung**

**Management von bereits weit verbreiteten Arten der
Unionsliste**

Angemessene **ab 2017**
Managementmaßnahmen

Meldepflichten
an KOM

Bundesländer

- Gilt für alle im Hoheitsgebiet „bereits weit verbreiteten“ Arten der Unionsliste
- weit verbreitet = hat einen großen Teil des potenziellen Verbreitungsgebiets im Hoheitsgebiet kolonisiert
- Anwendung Managementmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen (Beseitigung, Populationskontrolle, Eindämmung)
- Beteiligung der Öffentlichkeit
- angemessenes Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt
- stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse
- Überwachung Wirksamkeit (mit dem Überwachungssystem)

Bund

- bei Gefahr grenzüberschreitender Ausbreitung Festlegung von Managementmaßnahmen mit betroffenen Ländern

BNatSchG 2009
§ 40 Abs. 3 Satz 2



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

**Liste invasiver gebietsfremder Arten
von unionsweiter Bedeutung**

**Management von bereits weit verbreiteten Arten der
Unionsliste**

ab 2017

Angemessene
Wiederherstellungsmaßnahmen

Meldepflichten
an KOM

Bundesländer

- Gilt für alle im Hoheitsgebiet „bereits weit verbreiteten“ Arten der Unionsliste
- weit verbreitet = hat einen großen Teil des potenziellen Verbreitungsgebiets im Hoheitsgebiet kolonisiert
- Durchführung Maßnahmen zur Förderung der Erholung eines durch Invasion geschädigten Ökosystems
- Durchführung Maßnahmen zur Unterstützung der Verhütung einer erneuten Invasion im Anschluss an eine Beseitigungskampagne
- stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse

BNatSchG 2009



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

Weitere wichtige Bestimmungen

- Art. 10: Dringlichkeitsmaßnahmen
- Art. 11: Liste IAS von regionaler Bedeutung
- Art. 12: Liste IAS von Bedeutung für Mitgliedstaaten
- Art. 21: Kostenerstattung
- Art. 22: Zusammenarbeit und Koordination
- Art. 23: Strengere nationale Vorschriften
- Art. 24: Berichterstattung (6-Jahresbericht)
- Art. 25: System zur Informationsunterstützung
- Art. 30: Sanktionen (bei Verstößen – u.a. Geldbußen, Beschlagnahme)
- Art. 31: Übergangsbestimmungen für nichtgewerbliche Besitzer
- Art. 32: Übergangsbestimmungen für kommerzielle Bestände



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

Mögliche/Feststehende Hauptzuständigkeiten

- Länder**
- Art. 7: **Überwachung der Verbote** von Haltung, Transport, Ausbringung etc.
 - Art. 8 + 9: **Erteilung von Ausnahmegenehmigungen** (ggfs. Bund für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen)
 - Art. 10: Dringlichkeitsmaßnahmen (**Vollzug von Verboten**)
 - Art. 14: **Überwachungssystem**
 - Art. 15: **Amtliche Kontrollen bei Einfuhr (Tier- und Pflanzengesundheit)**
 - Art. 16: **Früherkennung und Bewertung der Effekte**
 - Art. 17: **Sofortige Tilgung**
 - Art. 18: Begründung für Ausnahme von sofortiger Tilgung
 - Art. 19: **Management und Monitoring der Effekte**
 - Art. 20: **Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme**
 - Art. 24: **Datenerhebung für 6-Jahresbericht**
 - Art. 26: Öffentlichkeitsbeteiligung für Managementmaßnahmen
 - Art. 31: **Überwachung der Haltungsbedingungen**, Übernahme von Tieren, Entzug von Genehmigungen nach AquakulturVO



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

Mögliche/Feststehende Hauptzuständigkeiten

- Bund**
- Art. 4: **Prüfung Leistungsvorschläge** von KOM und ggfs. anderen MS; **Erarbeitung eigener Leistungsvorschläge**
 - Art. 5: Mitarbeit am delegierten Rechtsakt zur Methodik der Risikobewertung
 - Art. 10: Dringlichkeitsmaßnahmen (**Erlass von Verboten**)
 - Art. 11: Kooperation hinsichtlich IAS von regionaler Bedeutung
 - Art. 12: **Erstellung Liste von IAS von nationaler Bedeutung**
 - Art. 13: **Analyse** (Schwerpunkt **im administrativen Bereich**) Einbringung und **Erstellung Aktionspläne**
 - Art. 15: **Amtliche** (Schwerpunkt **im administrativen Bereich**)
 - Art. 22: Koordinierung und Kooperation mit anderen MS
 - Art. 24: **Koordinierung des 6-Jahres-Bericht** (ähnlich FFH- und Vogelschutzbericht)
 - Art. 26: Öffentlichkeitsbeteiligung für Aktionspläne
 - Art. 27: **Mitglied im Ausschuss**
 - Art. 28: **Mitglied im wissenschaftlichen Forum**
 - Art. 30: **Sanktionen** festlegen und vollziehen
 - **Alle Notifizierungen und Berichte an KOM über BMUB**



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

Fazit

- Zentraler europäischer Rechtsakt für die Erhaltung der Biodiversität
- Umgesetzte Vorgaben aus BNatSchG gute Grundlage
- Erhebliche Vollzugsaufwendungen notwendig
- Fristsetzungen sehr ambitioniert
- Eingeschränkter Artenkanon und Ausnahmen schwächen Ziel
- Nationales Recht bleibt weiterhin wichtig



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

LANA UAK EU VO invasive gebietsfremde Arten

Sitzungen: 14.7.14, 16.9.14, 23.1.15

Mitglieder: BMUB, BfN, BW, BY, HB, HE, HH, MV, RP, SH, SN

Insbesondere Austausch zu folgenden Themen:

- **Erforderliche komplementäre Rechtsvorschriften:** Eingriffsnormen (Untersuchung, Betretungsrechte, Beschlagnahme, Einziehung, Vernichtung, etc.), Zuständigkeiten, Sanktionen. Diese Normen will BMUB zügig entwickeln.
- **Aufgaben des Bundes – Aufgaben der Länder**
- **Zuständige Behörden im Bund und in den Ländern**
- Inhalt und Verbindlichkeit der Aktionspläne gem. Art. 13
- **Monitoring:** Möglichkeiten der Verknüpfung mit dem bestehenden Monitoring gefährdeter Arten; spezifisches Monitoring für einzelne Eintragspfade.
- Abstimmung mit Nachbarstaaten



VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung
invasiver gebietsfremder Arten

UFOPLAN 2013 – Bundesamt für Naturschutz

F+E Vorhaben: Erstellung eines Management-Handbuchs zum Umgang
mit invasiven und potenziell invasiven Arten in Deutschland

Auftragnehmer: TU Dresden

Laufzeit: 2013 - 2015

UFOPLAN 2015 – Bundesamt für Naturschutz

F+E Vorhaben: EU Verordnung zu invasiven gebietsfremden Arten:
Listungsvorschläge und Priorisierung der Einbringungs-
pfade für invasive Arten von unionsweiter Bedeutung in
Deutschland

Laufzeit: 2015 - 2017



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit